

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|--|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u> | <u>20.01.2009</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | | <u>27.01.2009</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | | <u>11.02.2009</u> |

Inhalt:

Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen.

zuständiges Amt:

Finanzen u. Beteiligungsmanagement

Karin Buhrtz

Amts-/Referatsleiter

Marita Rudick

Dezernent

Klemens Schmitz

Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Beteiligungsmanagement	Thomas Hoffmann	
Juristin des Dezernates III	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	20.01.09						
Kreisausschuss	27.01.09						
Kreistag	11.02.09						

Begründung:

Aus § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ergibt sich, dass Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen an die Gemeinde abzuführen sind, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung sollen in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung festgestellt werden. Zur praktischen Umsetzung ist es sinnvoll, die Höhe der Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder in einer Satzung konkret festzulegen, so dass weitestgehend Rechtsklarheit hergestellt wird.

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass eine unbestimmte Gesetzesfassung bezüglich der Frage der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung von Aufsichtsratsmitgliedern besteht, wobei die Unangemessenheit nicht als gesetzliches Verbot ausgestaltet ist. § 52 Abs. 1 GmbHG verweist u. a. auf § 113 AktG. Dieser bestimmt in Absatz 1, dass den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden kann. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder stehen. Dabei gilt bei der Festsetzung der Höhe der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aufsichtsratsmitglieder, wobei in diesem Rahmen eine Differenzierung nach den wahrgenommenen Funktionen und Aufgaben gestattet ist, namentlich bei der Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden. Für die Höhe der Entschädigung ist nicht nur der mit den Aufgaben verbundene Aufwand maßgeblich, sondern auch die Lage der Gesellschaft. Eine einheitliche zahlenmäßige Festlegung der Unangemessenheitsschwelle ist aufgrund der Heterogenität der Gesellschaften sowie der Vielgestaltigkeit der konkreten Verhältnisse einer Gesellschaft nicht möglich.

Allerdings können verschiedene Kriterien zur Bestimmung der Höhe der Aufsichtsratsentschädigung herangezogen werden. Die Bezüge dürfen nicht allein auf den Zeitaufwand für Aufsichtsratssitzungen begrenzt sein, denn die Aufwandsentschädigung soll der Verantwortung und dem Risiko eines Aufsichtsratsmitglieds sowie der Gefahr außergewöhnlicher Belastungen im Falle einer wirtschaftlichen Krise der Gesellschaft gerecht werden. Bei der Höhe der angemessenen Vergütung wurde u. a. unterstellt, dass die Aufsichtsratsmitglieder eine umfassende Überwachungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung haben. Zudem wurde davon ausgegangen, dass dem Aufsichtsrat weitreichende Entscheidungen über Maßnahmen, die grundlegende Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft haben, obliegen. Die obliegenden Verpflichtungen und die Prüfung unternehmensgefährdender Risiken erfordern teilweise zeitintensive Vorbereitungen.

All diese Kriterien sind bei der Bestimmung der vorgelegten Höhen der Aufwandsentschädigung berücksichtigt worden. Die Höhen basieren zudem auf Empfehlungen der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der Unternehmen.

Die angegebenen Höhen für die Angemessenheit der Entschädigung sind Maximalsätze. Die tatsächlichen Höhen der Aufwandsentschädigungen werden nach den jeweiligen Regelungen der Gesellschaften festgesetzt. Sollte die tatsächliche Aufwandsentschädigung die angemessene Höhe laut Satzung überschreiten, ist die Differenz an den Landkreis abzuführen.

Anlage:

Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen

Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen

Auf der Grundlage von § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 11. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Vertreter des Landkreises Uckermark in wirtschaftlichen Unternehmen.

§ 2 Grundsätze

Den Vertretern des Landkreises Uckermark wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.

§ 3 Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen

Als maximal angemessene Aufwandsentschädigung pro Sitzung gelten in den aufgeführten Unternehmen folgende Höhen in EUR:

Unternehmen	Vorsitzender	Mitglieder
Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)	350	250
Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) (nach der Verschmelzung mit der PVG gem. KT-Beschluss Nr. 95/1008)	350	250
Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG)	350	250
Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde (PVG)	250	150
Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) (vor der Verschmelzung mit der PVG gem. KT-Beschluss Nr. 95/1008)	250	150
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB)	200	100
Uckermärkische Kulturagentur gGmbH (UKA)	150	100

§ 4
Abführungen von Vergütungen an den Landkreis

Vergütungen sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 hinausgehen. Zur Überprüfung müssen die vom Landkreis Uckermark entsandten Vertreter im 1. Quartal jeden Jahres gegenüber dem Beteiligungsmanagement des Landkreises mitteilen, wie hoch die tatsächlich erhaltenen Entschädigungen für die Aufsichtsratsstätigkeit im Vorjahr waren.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau,

Klemens Schmitz
Landrat